

Beschlüsse der 34. Landeskonferenz am 20. und 21. April 2024 in Stuttgart



Auf der 24. Landeskonferenz der Falken Baden-Württemberg wurden folgende Anträge beschlossen:

Antrag C1: Kampf für Sozialismus statt Kinderrechte

Spätestens seit Annahme der UN-Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung im Jahr 1989 und ihre anschließende Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland setzen wir Falken uns für ihre tatsächliche Umsetzung ein. Dieser Einsatz ist in zahllosen Beschlüssen von Bundeskonferenzen und Bundesausschüssen wie auch untergeordneter Gliederungen immer wieder bestätigt, verfestigt, spezifiziert und an neue Entwicklungen angepasst. In diesem Engagement vermischen wir jedoch viel zu oft eine Abgrenzung zwischen dem UN-Dokument und dem sehr viel weitergehenden Anspruch unserer Pädagogik.

So gibt es eine ganze Reihe an Beschädigungen an Kindern, die durch die UN-Kinderrechte nicht verboten werden. Darunter fallen etwa Abschiebungen, eine Verrohung durch das eigene Umfeld, ein Abstumpfen durch die Bildungsinstitutionen dieses Staates oder etwa auch das systematische Medikamentieren und Ruhigstellen von „auffälligen“ Kindern durch Erwachsene ohne eine medizinische Notwendigkeit. Kurz: Die Folgen einer real existierenden Klassengesellschaft.

Als Sozialistische Jugend wollen wir diese Klassengesellschaft aus der Welt schaffen. Wir fragen uns: Wie sinnvoll ist in unserer pädagogischen Arbeit die Forderung nach der Garantie von Rechten, die dieses Elend nicht behandeln? Der Gewährung eines Rechts folgt noch lange nicht die Umsetzung in unserem Sinne: So meint etwa ein Recht auf Bildung in dieser Gesellschaft ein Recht auf Bildung in diesem Schulsystem. Das heißt eine Bildung, die darauf abzielt, dass Kinder sich nach dem erfolgreichen Bewältigen der Schule möglichst gut in den Arbeitsmarkt einfügen. Eine Bildung unter alltäglichem Stress, der ständigen Angst vor der nächsten Klausur und andauernder Bewertung durch Noten. Eine Bildung, die dafür sorgt, dass Kinder und Jugendliche kein Interesse am Vermittelten entwickeln, sondern jeden Tag aufs Neue frustriert nach Hause kommen. Sie merken, dass diese Schule kein Interesse an ihnen als Individuen hat, sondern sie zu einem anderen Ziel erzieht als in ihren Interessen liegt.

Die UN-Kinderrechtskonvention zielt auf den Aufbau eines umfassenden Sozialstaats rund um die Bedürfnisse von Kindern im Rahmen einer bürgerlich-kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ab. In unserer Rolle und Tätigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe erkennen wir an, dass im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft auch staatliche Maßnahmen zu Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beitragen können. Gleichzeitig sind unser Anspruch und unsere Zielvorstellung bedeutend weitgehender: Wir wollen nicht auf der Grundlage staatlich gegönnter Rechte den bei uns organisierten Kindern vermitteln, was ihnen theoretisch zugestanden wird, sondern anhand der Interessen, die Kinder haben, gemeinsam mit ihnen überlegen, warum wie ständig so schlecht wegkommen und wie ein besseres Leben aussehen soll. Wir wollen Kindern nicht staatliche Rechtssetzung als Basis für Legitimität der eigenen Forderungen anbieten, sondern sie dazu bringen die eigenen Interessen zu erkennen und darauf zu beharren – unabhängig davon was Staat, Jugendamt, Eltern oder auch Helfende davon halten.

Das grundlegende Interesse von Kindern nach einem guten Leben kann nur im Sozialismus verwirklicht werden. Dafür wollen wir kämpfen. In Veröffentlichungen und bei öffentlichen Auftritten ist diese Grenzziehung einzuhalten und die Unterscheidung zwischen Kinderrechten und Falkenpädagogik klarzumachen. Wir sehen außerdem, dass sich durch das jahrzehntelange Engagement des Verbandes für die Umsetzung der UN-Kinderrechtsresolution im Verlauf der Zeit eine gewisse Selbstverständlichkeit eingeschlichen hat. Die sozialistische Bewegung lebt jedoch von einer permanenten kritischen Beleuchtung ihrer eigenen Praxis und Theorie.

Der Landesvorstand wird darum damit beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie eine nachhaltige und kritische Auseinandersetzung zum bisherigen Einsatz des Verbandes für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention erfolgen kann. Die Beleuchtung des Themas Kinderrechte kann dabei in einem größeren Zusammenhang mit dem Thema Grund- und Menschenrechte gesetzt werden.

Antrag C2: Schutzkonzept PSG des LV

Der Verband hat sich selbst ein Schutzkonzept zur Prävention von Sexualisierter Gewalt gegeben, welches von den PSG-Ansprechpersonen und einer dafür einberufenen AG ausgearbeitet wurde.

Dieses kann in der Nextcloud und auf Anfrage eingesehen werden.

Antrag D1: Zeltlagereinscheidungen vom Landesvorstand

Die Entscheidung über die Auswahl des Ortes des Zeltlagers sowie die Mitnahme eines der Ringe liegt nicht mehr bei der Zeltlager-AG, sondern beim Landesvorstand. Dieser soll Vorschläge der Zeltlager-AG sowie der Gliederungen für Zeltplätze bei der Auswahl berücksichtigen. Abgesehen davon soll es eine verantwortliche Person für die AG geben, die dafür sorgt, dass Treffen stattfinden und es eine Tagesordnung gibt.

Antrag D3: Zeltlager 2026 im Stöcklewald mit dem LV Bayern

Der Landesverband veranstaltet 2026 ein Zeltlager mit 200 Menschen auf dem Stöcklewald in den ersten beiden Wochen der Sommerferien. Um so viele Menschen zu werden, streben wir eine Kooperation mit dem Landesverband Bayern an.

Sollte die Kooperation nicht zustande kommen, wird der Landesvorstand Kontakte mit anderen Gliederungen, die uns in der politischen und pädagogischen Ausrichtung nahestehen, aufnehmen, um das Projekt umzusetzen.

Antrag D4: Vereinbarung über Zusammenarbeit mit dem Hausverein

Der Landesvorstand schließt mit der Jugenderholung Südbaden eine Vereinbarung über die zukünftige Zusammenarbeit ab.

Inhalte dieser Vereinbarung sollten sein:

- Gegenseitige Verpflichtung, sich als Teil einer gemeinsamen Organisation zu begreifen. Die SJD als pädagogisch-politischer Bildungsverband, der Verein als Träger des Vermögens zur Unterstützung der Arbeit
- Absprachen über möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung. Von Seiten des Verbandes umfasst diese die möglichst häufige Belegung des Hauses sowie die Unterstützung des Vereines bei der Instandhaltung und Besetzung der

Vereinsgremien. Von Seiten des Vereines umfasst es die möglichst niedrigschwellige Möglichkeit, dass Gliederungen des Verbandes das Haus belegen und zur Bildungsarbeit nutzen.

- Perspektivisch soll der Verein darauf hinarbeiten, dem Verband eigene Rücklagen für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Ebenso bedarf es von Seiten des Vereines der satzungsgemäßen Anerkennung der SJD als Organisation, die jederzeit über die Vorgänge und insbesondere Satzungsänderungen informiert werden muss. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch den Landesvorstand der SJD.

Im Konfliktfall lassen sich beide Seiten durch den ZEV und den Bundesvorstand beraten. Sollte keine Einigung erzielt werden können, so liegt die letzte Entscheidung beim ZEV.